

Förderverein der Ludwig-Uhland Schule, Böblingen

SATZUNG

vom 25.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt
LUS@BB
Förderverein der Ludwig-Uhland Schule e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in
Ludwig-Uhland Schule, Galgenbergstraße , 11-13, 71032 Böblingen
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ludwig-Uhland Schule der Stadt Böblingen.

Die Mittel sollen Verwendung finden für unterrichtliche und ausserunterrichtliche Aktivitäten und Projekte.

Dazu zählen unter anderem:

- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- die Unterstützung von AG's, schulischen Gremien und Elterninitiativen
- die Beschaffung von Lehr-, Lern und Anschauungsmaterial

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Ludwig-Uhland Schule in Böblingen verwendet.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und einer/einem Schriftführer/in.

Der Vorstand kann zur Unterstützung Beisitzer benennen oder bei der Mitgliederversammlung bestimmen lassen.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

3.1 Jede/jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erfüllung des Vereinszwecks

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Werbung von Mitgliedern

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5.1 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n, bzw. in deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

§ 5 Vertretungsmacht des Vorstands

1. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 6 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

2. Sie haben die entsprechenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.

2.1 Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei.

2.2 Der Mindestbetrag wird jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung überprüft und ggf. neu festgelegt.

2.3 Der Jahres-Beitrag wird per Lastschriftverfahren zum 1. März jedes Jahres beglichen.

2.4 Bei Neu-Eintritt im 1. HJ wird der volle Jahresbeitrag sofort fällig.

2.5 Bei Neu-Eintritt im 2. HJ wird der halbe Jahresbeitrag sofort fällig.

3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

3.1 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Betrages ganz oder teilweise, in jedem Fall zeitlich befristet, erlassen.

4. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder auch juristische Personen.

5. Eine passive Förder-Mitgliedschaft ist möglich.

6. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

6.1 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

6.2 Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

7.1 Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

7.2 Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

7.3 Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. Dezember eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

7.4 Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.

Sie ist zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Im Weiteren kann eine Ausschließung erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

1.1 Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

3.1 Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung notwendig.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

5.1 Die Anberaumen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 9 Formvorschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

1.1 Das Protokoll ist von der/vom Protokollführer/in sowie von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied zu unterschreiben.

2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

2.1 Dieses ist von der/vom Protokollführer/in und von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere zur Förderung von Grundschulen der Stadt zu verwenden hat.

Böblingen, den 25.03.2011